

## Infos zum Mindestlohn für das Praxisprojekt BPS

Das Praxisprojektmodul beinhaltet u.a. ein Pflichtpraktikum, welches inhaltlich und zeitlich in der Prüfungsordnung für Architektur mit Erlass 4.17.06/013BA2015, für Stadt- und Regionalplanung mit Erlass 4.17.06/134BA2015 und für Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung mit Erlass 4.17.06/093BA2015 für den entsprechenden Bachelorstudiengang des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung (FB06) der Universität Kassel geregelt ist. Das Praxisprojekt hat einen Umfang von 16 Wochen (640 Arbeitsstunden) am Praxisplatz zuzüglich Zeiten für das Begleitseminar.

Fallen in den Zeitraum des Praktikums Fehltage wg. Krankheit, gesetzliche Feiertage oder eine Weihnachtspause, werden diese Tage an die 16 Wochen angehängt. Die gesamte Zeit des Pflichtpraktikums dauert dementsprechend zwischen 16 und 19 Wochen. Der genaue Zeitraum für jedes Semester wird vom Referat für BPS festgelegt.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn. Ab 1. Januar 2021 beträgt der Mindestlohn 9,50 Euro/Stunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind jedoch Pflichtpraktika, wie das Praktikum des Praxisprojektmoduls FB06, die in der Prüfungsordnung verankert sind (vgl. Quelle Bundesministerium für Arbeit und Soziales s.u.).

Bekommen Praktikantinnen und Praktikanten den Mindestlohn?

Ja, es gilt der Grundsatz, dass Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben. Von diesem Grundsatz macht das Mindestlohngesetz folgende Ausnahmen: Ausgenommen vom Mindestlohn sind so genannte Pflichtpraktika, also insbesondere solche Praktika, die verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden. Bei freiwilligen Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden. Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten. Zudem findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung auf Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III und Maßnahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.“

Quelle:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Mindestlohn – Fragen und Antworten  
[https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMAS/a640-ml-broschuere\\_87628.html](https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMAS/a640-ml-broschuere_87628.html) [ Stand: 11.01.2017)]